



Bundesgesetzblatt

Teil I

2024

Ausgegeben zu Bonn am 19. April 2024

Nr. 129

Fünfte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts

Vom 11. April 2024

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253; 2022 I S. 28) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und
- des § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 6 und Absatz 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253):

Artikel 1

Änderung der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung

Die Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480, 619, 1844), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Januar 2021 (BGBl. I S. 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2c Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde kann die Zubereitung, die Be- oder die Verarbeitung von in Satz 1 bezeichnetem Fleisch bereits vor Abschluss der Untersuchung nach § 2a Absatz 1 Nummer 3 genehmigen, sofern der zur Anmeldung der Untersuchung Verpflichtete sicherstellt, dass der Verzehr dieses Fleisches bis zur Bestätigung, dass keine Trichinen nachgewiesen worden sind, ausgeschlossen ist.“

2. Dem § 2c Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde kann die Zubereitung, die Be- oder die Verarbeitung von in Satz 1 bezeichnetem Fleisch von erlegtem Wild bereits vor Abschluss der Untersuchung nach § 2b Absatz 1 Nummer 2 genehmigen, sofern der zur Anmeldung der Untersuchung Verpflichtete sicherstellt, dass der Verzehr dieses Fleisches bis zur Bestätigung, dass keine Trichinen nachgewiesen worden sind, ausgeschlossen ist.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Abgabe von Wild an Wildbearbeitungsbetriebe

Wer als Jäger Wildkörper an einen Wildbearbeitungsbetrieb abgibt, hat auf Anweisung der zuständigen Behörde abweichend von Anhang III Abschnitt IV Kapitel II Nummer 4 Buchstabe a Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 jedem Wildkörper den Kopf oder die Eingeweide beizufügen, sofern dies zur Untersuchung auf Krankheitserreger, insbesondere zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern, erforderlich ist.“

5. In § 22 Absatz 3 werden die Wörter „nach Ablauf des 21. Tages“ durch die Wörter „nach Ablauf des 28. Tages“ ersetzt.
6. In § 23 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 3 Satz 3“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.
7. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
8. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird im Klammerzusatz die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
 - b) In der Überschrift des Begleitscheines wird nach der Angabe „Kapitel VI“ die Angabe „Nummer 5“ eingefügt.
 - c) Nummer 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung

Die Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358, 1844), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1480) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. In § 8 Absatz 4 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 2“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. April 2024

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Cem Özdemir